

- hilfsweise, in teilweiser Abänderung der angefochtenen Entscheidung, den Antrag der Gegenpartei auf Löschung der Unionsmarke Nr. 4 187 159 wegen Nichtbenutzung für die Waren und Dienstleistungen folgender Klassen zurückzuweisen: 30 (Kaffee), 41 (Erziehung und Ausbildung, Durchführung von Aus- und Weiterbildungslehrgängen), 43 (Verpflegung, Dienstleistungen von Unternehmen, die verzehrfertige Speisen und Getränke anbieten, wie Bars, Restaurants, Selbstbedienungsrestaurants, Kantinen);
- der unterliegenden Partei die Kosten des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens in den beiden Vorinstanzen aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Fehlerhafte Beurteilung der Nachweise der Benutzung im Sinne von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Art. 18 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001.

Klage, eingereicht am 24. Januar 2018 — Autoridad Portuaria de Vigo/Kommission

(Rechtssache T-41/18)

(2018/C 142/69)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Autoridad Portuaria de Vigo (Vigo, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Costas Alonso)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Europäische Kommission zu verpflichten, in ihrer Eigenschaft als Hüterin der Verträge ihre Pflicht zur Überwachung der einheitlichen Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen durch sämtliche Mitgliedstaaten zu erfüllen, indem sie Maßnahmen zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der europäischen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Einfuhren von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittstaaten in allen Mitgliedstaaten treffen und die Vorschriften zur Regelung der diesbezüglichen Kontrollen harmonisieren möge;
- konkret der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Kommission die Durchführung einer vergleichenden Untersuchung über die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen über die Einfuhren von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittstaaten in den Häfen von Vigo und Leixões (Portugal) aufzutragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage bringt die Klägerin vor, dass die unterschiedliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Einfuhr von tiefgefrorenen und tiefgekühlten Fischerzeugnissen aus Drittstaaten eine Verfälschung der Wettbewerbsregeln und der gleichen Wettbewerbsbedingungen mit sich bringe, was letztlich zu einer Verzerrung des Binnenmarkts führe.

In dieser Hinsicht wird auch geltend gemacht, dass die Häfen eine Schlüsselrolle im Warenverkehr einnehmen, insbesondere in Bezug auf die Einfuhren von Fischerzeugnissen, von denen 76 % in den Häfen ankämen.

Klage, eingereicht am 6. Februar 2018 — Alfamicro/Kommission

(Rechtssache T-64/18)

(2018/C 142/70)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Alfamicro — Sistema de Computadores — Sociedade Unipessoal, Lda (Cascais, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Gentil Anastácio und D. Pirra Xarepe)